

Richtlinien für Entscheidungseinrichtung

Entscheidungen sind nach folgenden Gesichtspunkten einzurichten. Im Einzelnen:

1. Die relevanten Gerichte: Es interessieren in- und ausländische nationale sowie internationale Entscheidungen aller maßgeblichen Gerichte im Bereich des **Nachhaltigkeitsrechts**. Der Schwerpunkt liegt zwar auf österreichischen Entscheidungen, doch sollen insbesondere dort, wo Fragen von der österreichischen Judikatur bisher nicht behandelt wurden, auch Entscheidungen ausländischer Gerichte wiedergegeben werden. Dies vor allem dann, wenn die Aussagen der ausländischen Entscheidungen auch für die österreichische Rechtsordnung von Interesse sind und der Fortbildung des Nachhaltigkeitsrechts dienlich sein können. Weiters sollen Entscheidungen des EuGH sowie anderer internationaler Spruchkörper, die für das Nachhaltigkeitsrecht relevant sind, wiedergegeben werden.
2. Auswahl: Wiedergegeben werden nur solche Entscheidungen, die für Wissenschaft und Praxis im Bereich des Nachhaltigkeitsrechts von Bedeutung und Wert sind.
 - a. Insbesondere geht es um Entscheidungen, die bisher vom Gericht nicht behandelte Rechtsfragen betreffen
 - b. oder solche, in denen die bisherige Rechtsprechung weiterentwickelt wird
 - c. oder in denen eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis vorgenommen wird.
 - d. Insbesondere ist wichtig, dass die Entscheidungen auch zeitlich aktuell sind.

Thematisch interessieren Entscheidungen zu den bekannten Schwerpunkten, jedoch steht es der Redaktion bei Bedarf frei, über die Schwerpunkte hinaus Entscheidungen zu publizieren, wenn diese für die Fachwelt von Bedeutung und Wert sind.

3. Einrichten der Entscheidungen: Die Aufbereitung und Einrichtung der Entscheidungen obliegt der Redaktionsleitung. Judikate können zur Bearbeitung an Fremdautoren vergeben werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Richtlinien zur Einrichtung eingehalten werden.

4. Überschrift: Es ist eine Überschrift zu bilden. Die Überschrift lässt das Thema bzw das Hauptproblem, mit dem sich die Entscheidung befasst, erkennen.
5. Leitsätze: Es sollen Leitsätze gebildet werden. Die Leitsätze (ev. auch nur ein einziger Leitsatz) geben die wichtigsten Aussagen der Entscheidung wieder. Der Leitsatz kann, aber muss nicht, dem Originaltext der Entscheidung entsprechen.
6. Deskriptoren und Normen: Darunter sind die beitragsrelevanten *Schlagworte* (zB Persönlichkeitsschutz, Tonaufnahme, Veröffentlichungsinteresse, etc), allenfalls die in der Fachliteratur gebräuchlichen „inoffiziellen“ Kurzbezeichnungen des Rechtsaktes (unter Anführungszeichen zB „wetter.at“) und die von der Entscheidung behandelten Gesetzesstellen zu nennen (zB Art 56 EGV, § 41a UrhG, etc).
7. Abstrakt: Die Entscheidung bekommt einen kurzen Abstrakt (*Vorspann*), der die Leserin und den Leser auf die nachhaltigkeitsrelevanten Entscheidungsgründe samt rechtlicher Begründung hinweisen soll (drei bis fünf Zeilen).
8. Entscheidungs zitat: Nach dem Abstrakt ist das Zitat der Entscheidung hervorzuheben: das entscheidende Gericht, das Datum der Entscheidung, die Geschäftszahl (zB OGH 10.10.2012, 12 Os 84/12p, EuGH 11.11.2010, C-543/08).
9. Textbearbeitung:
 - a. *Der Sachverhalt* ist in extremer Kürze zu skizzieren. Ziel: Der Leser soll den Anlassfall (anonymisiert) kennenlernen.
 - b. *Die Entscheidungsgründe* sind wiederzugeben. Der Originaltext ist beizubehalten, ist aber dort, wo es zweckmäßig erscheint, zu kürzen. Auf die Kürzungen ist durch „[...]“ aufmerksam zu machen.
 - c. *Zwischenüberschriften:* Der Text der Entscheidungsgründe soll durch passende Zwischenüberschriften, die der Bearbeiter einsetzt, unterbrochen werden.
 - d. *Länge:* Die Gesamtlänge der nach dem genannten Schema wiedergegebenen Entscheidung soll idR nicht mehr als 15.000 bis max. 20.000 Zeichen, inklusive Leertasten und Fußnoten (das entspricht etwa 3 bis 4 Druckseiten) umfassen.

10. Anmerkung: Die Entscheidung soll mit einer Anmerkung (Praxistipp/Fazit/Conclusio etc) versehen werden, die in der Regel eine ¼ Seite, aber nicht mehr als max. 2 Druckseiten umfassen soll. Wenn eine Entscheidungsanmerkung länger als 2 Druckseiten lang ist, sollte diese Entscheidung in einem Aufsatz behandelt werden. Die Anmerkungen sollen wertvolle Tipps für Praktiker im Bereich des Nachhaltigkeitsrechts bereitstellen und insbesondere darauf hinweisen, ob die Entscheidung eine bisher noch nicht entschiedene Rechtsfrage betrifft oder von bisheriger Rechtsprechung abweicht oder die bisherige Rechtsprechung vertieft bzw weiterentwickelt (in Ausnahmefällen kann von einer Anmerkung abgesehen werden [zB wenn die Entscheidung inhaltlich nicht sehr aussagestark ist]).

11. Nachhaltig gedacht: Zusätzlich zur Anmerkung kann in einem kurzen Absatz (drei bis fünf Zeilen) erläutert werden, aufgrund welcher besonderen Gesichtspunkte die Entscheidung zum Nachhaltigkeitsrecht zu zählen ist und welche Bedeutung ihr für dessen Entwicklung zukommt.